

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Unification of law (Rechtsvereinheitlichung)

SS 2015

Do. 10.00 c.t. – 12.00

Ort: LS 1, Raum 104b

9.4.2015: Basics of unification of law: notion, purposes

A. Begrüßung/Einführung

I. Gegenstand der Vorlesung: Rechtsvereinheitlichung, d.h. derjenige Zweig der Rechtswissenschaft, der sich mit der Schaffung und Anwendung gemeinsamer Rechtsnormen für mindestens zwei Staaten beschäftigt. Rechtsvereinheitlichung in diesem Sinne – gemeint ist die internationale Rechtsvereinheitlichung – ist ein Nachbarzweig der Rechtsvergleichung. Aus der Unterschiedlichkeit und dem Vergleich mehrerer Rechtsordnungen ergibt sich häufig der Wunsch, diese Unterschiede, jedenfalls teilweise, durch gemeinsame, „einheitliche“ Regeln zu überbrücken. Die Vorlesung gibt eine Einführung in Regelungstechniken und zentrale Themenbereiche der Rechtsvereinheitlichung. Besonderer Wert wird auch auf die Einbeziehung praktischer Fälle gelegt.

II. Texte der Vorlesungen: werden 1 - 2 Tage nach der Vorlesung auf die Webseite des Instituts (<http://www.eastlaw.uni-kiel.de>) eingestellt.

III. Gang der Vorlesung

09.04.2015 Basics of unification of law: notion, purposes, history

16.04.2015 Methods of unification of law

23.04.2015 Uniform sales law (CISG) I

30.04.2015 Uniform sales law II

07.05.2015 Uniform law in other parts of the law of obligations

14.05.2015 Holiday

21.05.2015 Uniform credit security law

28.05.2015 Uniform transport law I

04.06.2015 Uniform transport law II

11.06.2015 Uniform information technology (IT) law

18.06.2015 Approximation of laws in the EU (this class will be held on another day)

25.06.2015 Unification of the law of civil procedure

02.07.2015 Unification of insolvency law

09.07.2015 Unification of arbitration law

16.07.2015 Voluntary test on unification of law

23.07.2015 Unification of private international law

Schwerpunkt in dieser Vorlesung wird die Privatrechtsvereinheitlichung sein, insbes. im Bereich des privaten Wirtschaftsrechts.

Heute und in der kommenden Woche will ich mit Ihnen Aspekte der Rechtsvereinheitlichung besprechen, die sich grundsätzlich in allen thematischen Teilbereichen der RVereinheitlichung stellen = „Allgemeiner Teil“ der Rechtsvereinheitlichung (Kropholler).

Danach werde ich mit Ihnen verschiedene konkrete Beispiele für internationales Einheitsrecht betrachten – vom UN-Kaufrecht bis zum Transportrecht oder zum Internationalen Schiedsverfahrensrecht.

IV. Vorlesung ist Teil der Ausbildung im Schwerpunktbereich (SP) 5 – IPR und Rvgl – (s. dazu Information auf der Webseite der Fakultät und meines Instituts), aber die Teilnahme steht natürlich allen Studierenden offen, die sich für internationale Bezüge des Rechts interessieren, vor allem auch LLM-Studierenden. Außerdem Lehrangebot für das FFA-Programm Englisch.

Beachte auch: Auslandssemester oder ausländisches Studienjahr (z.B. an Univ. Genf) wird als 5./6. Semester angerechnet, aber SP-Arbeit muss hier geschrieben werden.

Im SP 5 gibt es einige Pflichtveranstaltungen, die auch Teil der SP-Prüfung sind, dazu gehört diese Vorlesung. Zusätzlich werden im Themenbereich des SP 5 regelmäßig weitere Veranstaltungen angeboten, die nicht obligatorisch sind, aber Vertiefungsmöglichkeiten anbieten, z.T. auch auf Englisch (zB in diesem Semester Vorlesung International Commercial Arbitration von Azar Aliyev). Gute Englischkenntnisse sind heute eine Pflichtvoraussetzung für alle Berufe im internationalen Bereich sind, und man kann gar nicht genug tun, um schon im Studium möglichst viel Praxis in berufsbezogenem Englisch zu gewinnen (s.a. FFA-Programm).

Seminar (empfehlenswert zur Vorbereitung auf die SP-Prüfung, aber auch auf die LLM-Arbeit):

Seminar zum internationalen und vergleichendem Kulturgutschutzrecht (im Juli 2015)

Vorbesprechung für das Seminar am kommenden Do., 16.4.2015, 18 h c.t. im Institut für Osteuropäisches Recht, OS 75, Geb. II, 1. Stock.

Weitere Hinweise:

- Internationaler englischsprachiger Sommerkurs zum chinesischen Recht an der Zhejiang-Universität in Hangzhou. Bewerbung bis **15.5.2015**, Teilstipendien verfügbar!
- LLM-Programm zum chinesischen Recht an der Zhejiang-Universität in Hangzhou: Bewerbungsfrist **1.6.2015**), Stipendien verfügbar!
- Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot 2016?

B. Fallbeispiel zur Einführung

Beispielaufgabe: Sie sind Leiter der Rechtsabteilung eines deutschen Unternehmens, das von einem chinesischen Unternehmen einen größeren Posten Computerartikel erwerben will. Die Geschäftsleitungen beider Unternehmen sind sich über den Kauf im Prinzip einig, Sie sollen jetzt – mit Ihrem chinesischen Gegenüber, die Einzelheiten des Kaufvertrags aushandeln.

Was haben Sie zu beachten, und inwieweit gibt es hier Fragen, die etwas mit Rechtsvereinheitlichung zu tun haben?

- Anwendbares Recht auf den Kaufvertrag: dt – chines IPR: dt IPR = Rom I-VO = EinheitsR im IPR, so auch früher bereits Art.27 ff EGBGB auf der Grundlage des EVÜ 1980. Auch chines. IPR kann davon geprägt sein: internat. Vereinheitlichungstendenzen auch auf autonomer Grundlage.
- Denkbar auch UN-Kaufrecht (CISG 1980) anzuwenden = Beispiel für EinheitsR im mat. PrivatR. Kann ausgeschlossen werden; ob sich Ausschluss empfiehlt, hängt u.a. davon ab, ob CISG für „Ihre“ Seite als günstiger oder weniger günstig als das nationale Recht angesehen wird.
- Sachrechtlich: Verwendung sog. Incoterms denkbar = Beispiel für „nichtstaatliches“ EinheitsR
- Streitbeilegung: ggf. Schiedsvereinbarung: §§ 1025 ff ZPO beruhen auf UNCITRAL ModellG über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1985, Vollstreckung von Schiedsspruch im Ausland richtet sich nach New Yorker Übk 1958 = Beispiel für EinheitsR im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit
- Falls keine Schiedsvereinbarung: internat. Zuständigkeit dt. oder anderer Gerichte: teilweise in EuGVVO geregelt = Beispiel für EinheitsR im IZPR

→ Beispiel für anwendungsbezogene Rechtsvereinheitlichung (RA). Denkbar z.B. auch Mitwirkung in internationalen Gremien bei Vorbereitung einer Konvention, oder in EG oder in nat. Gesetzgebung (Ratifikation von Abkommen, Vorbereitung von Vertragsgesetzen).

Rechtsvereinheitlichung ist auch eine wissenschaftliche Aufgabe, z.B. in Dissertationen, Aufsätzen, z.B. Auslegung von EinheitsR oder Entwicklung von Vorschlägen zur RVereinheitlichung („best practices“)

C. Begriff und Gegenstand der Rechtsvereinheitlichung

1. Ausgangspunkt: Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen

2. Rechtsvereinheitlichung = hier verstanden als Wissenschaft, die sich mit der Schaffung und Anwendung gemeinsamer Rechtsnormen für mindestens zwei Staaten beschäftigt:
internationale Rechtsvereinheitlichung

- nicht innerstaatliche Rechtsvereinheitlichung, z.B. bei Eroberungen in der Geschichte oder bei staatlichem Einigungsprozess oder innerhalb eines föderalen Staates (USA, Schweiz; auch historisch, z.B. Dt., F)
- nicht bloße (Teil-)Rezeption ausländischen Rechts (keine „gemeinsamen“ RNormen geschaffen), z.B. Türkei, Japan (auch: Theorienrezeption), aber auch punktuell (als Ergebnis von Rechtsvergleichung bei konkreten Gesetzesvorhaben)
- Verhältnis zu verwandten Begriffen

= (Internationales) Einheitsrecht = Ergebnis der R Vereinheitlichung (Prozess)

= Rechtsangleichung (approximation or harmonization of laws), Rechtsharmonisierung = nur gradueller Unterschied: es gibt praktisch nirgends „vollständige“ (Rechts-)Einheit, auch nicht in besonderen Themenbereichen, da immer einige Fragen offen bleiben (häufig sogar bewusst offen bleiben sollen), die unter Rückgriff auf nicht vereinheitlichtes „autonomes“ Recht gelöst werden müssen. Im einzelnen abhängig von jeweiliger RQuelle des EinheitsR und polit. Willen der Gesetzgeber bzw. Verfasser des EinheitsR. Thematik der Auslegung: „(vertrags-)autonom“ oder unter Rückgriff auf nat. Recht?

3. Gegenstand: Recht in allen Disziplinen (Öff. Recht, Privatrecht, Strafrecht) --> öffr., priv-r, straf-r R Vereinheitlichung, z.B. EMRK, CISG, Cybercrime-Konvention des Europarates. Aber Schwerpunkt dieser Vorlesung liegt auf Rechtsvereinheitlichung im PrivatR, insbes. im privaten Wirtschaftsrecht.

D. Aufgaben im Zusammenhang mit Rechtsvereinheitlichung

I. Forensisch-praktische Funktion: Informationsgrundlage für Rechtsanwälte + Gerichte (Rechtsberatung und Fallentscheidung durch Interpretation von EinheitsR: z.B. EU)

Beispiel: Rechtsgutachten zu ausländ. R, das auf EinheitsR beruht. Eigene Praxis z.B. zu Genfer Wechselrechtsübereinkommen 1930. Zusammenschau der Auslegung des EinheitsR und nationaler Interpretation.

II. Wissenschaftliche Funktion: Suche nach „besten Lösung“, die zugleich sachadäquat und praktisch realisierbar sein soll, ggf. Kompromiss zw. verschiedenen nat. RVorstellungen nötig (Problem, dass u.U. nur kleinster gemeinsamer Nenner erreichbar oder sogar inhaltlich defekte Lösungen). Dann finden solche Lösungen idR keine breite Akzeptanz.

Rechtsvereinheitlichung v. Konkurrenz von Rechtsordnungen

Gegenstand der wissenschaftlichen Befassung mit dem Thema der Rechtsvereinheitlichung ist auch die systematische Strukturierung dieses Themengebiets. Kropholler unterscheidet einen „allgemeinen Teil“ der Rechtsvereinheitlichung vom „besonderen Teil“. Der allgemeine Teil bemüht sich um allgemeine Aussagen über die Rechtsquellen und die Methodik der Rechtsangleichung. Der besondere Teil der Rechtsangleichung befaßt sich mit den einzelnen Sachbereichen und Regelungsquellen der Rechtsangleichung, z.B. Kaufrecht,

Zivilverfahrensrecht etc.

II. Legislative Funktion: Unterstützung des Gesetzgebers, nationale und internationale Ebene (auch EU): „legislative Rechtsvereinheitlichung“

→ z.B. wissenschaftlichen Gremien zur Vorbereitung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs oder einer Art „Restatement“ des Europ. Zivilrechts: Modellgesetz?

III. Wie wird bzw. sollte methodisch gearbeitet werden, um ein qualitativ gutes Ergebnis von Rechtsvereinheitlichung zu erzielen, z.B. in internationalen Gremien (EU, UNCITRAL etc.):

- 1) Erkennen des Problems, das durch Rechtsvereinheitlichung gelöst werden soll,
- 2) systematische Aufnahme von Vorschlägen,
- 3) eigene wissenschaftliche Erschließung des Problems unter Nutzung rechtsvergleichender Arbeitstechnik,
- 4) Erstellung eines Fragebogens „ohne Voreingenommenheit“ (Praxis manchmal anders),
- 5) Zuziehung (repräsentativer) Experten,
- 6) nach Möglichkeit Transparenz der weiteren Arbeit (Rückkopplung mit Staaten, NGOs, Experten etc.),
- 7) Klärung der Sprachenfrage bei der Vorbereitung der Arbeit – davon hängt oft Ergebnis der Arbeit ab,
- 8) Einbezug von Nachbardisziplinen (z.B. Wirtschaftswissenschaft, Soziologie)
- 9) Wahl des/der Arbeitsgruppenmitglieder, des Verantwortlichen für die Vorbereitung des Ergebnisses,
- 10) Nutzung verschiedener, sich ggf. ergänzender Instrumente (Abkommen, ModellG, amtl. Kommentare, legislative guides etc.).
- 11) Verbreitung der Information über das Ergebnis der R.Vereinheitlichung, z.B. wiss. Artikel, Schulungsmaßnahmen, etc.
- 12) Implementierung/Umsetzung des Einheitsrechts

Literaturhinweis zur Nacharbeit:

Beitrag von Kronke zum 75-jährigen Bestehen von Unidroit:

<http://www.unidroit.org/english/publications/review/articles/2003-1&2-kronke-e.pdf>